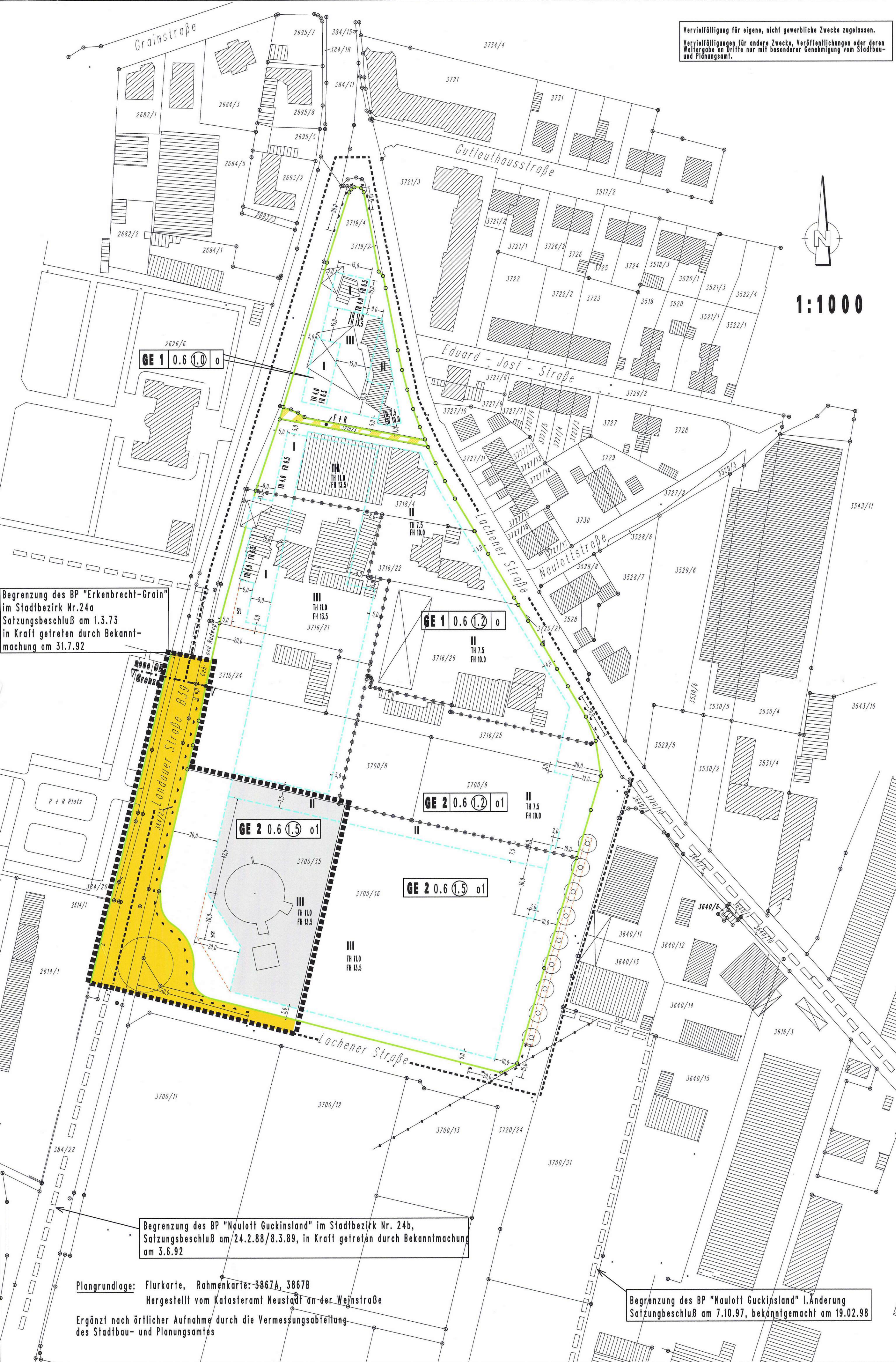




ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanzVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

GE 2 Gewerbegebiete mit Einschränkungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 1.0 Geschossflächenzahl
- 0,6 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH 7,5 Traufhöhe als Höchstmaß
- FI 10,0 Firsthöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

- o Offene Bauweise
- o1 Offene Bauweise, Gebäudelänge über 50m zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN:

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg -
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Längsparkspur und Pflanzinseln
- Begrenzung von Sichtflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, WASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR WASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

- Anzupflanzende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BP "OBERES NAULOTT"
- Begrenzung anderer Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- 20 KV - Freileitung wird bei Herstellung der Erschließungsstraße abgebaut und durch Erdkabel ersetzt
- Grenze der Ortsdurchfahrt

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden:
Beginn: Hinterkante (Ende) einer Mauer, Ostgrenze (Teil) Flst.Nr. 2626/6, Nordgrenze Flst.Nr. 384/20, Verlängerung derselben nach Osten über die B 39 Landauer Straße durch die Flst.Nrn. 384/22 und 384/23 bis zur Westgrenze Flst.Nr. 3716/24, Westgrenze Flst.Nr. 3716/24, West- und Südgrenze Flst.Nr. 3700/8.
Im Osten:
Westgrenze Flst.Nr. 3700/36, Verlängerung der Westgrenze Flst.Nr. 3700/36 nach Süden bis zur Achse der "Lachener Straße" Flst.Nr. 3720/24.
Im Süden:
Achse der "Lachener Straße" Flst.Nr. 3720/24, Verlängerung derselben nach Westen durch die Flst.Nrn. 384/23, 384/22 (B39, Landauer Straße) und Flst.Nr. 2614/1 bis zur Hinterkante einer Mauer.
Im Westen:
Hinterkante einer Mauer im Flst.Nr. 2614/1 nach Norden bis zur Südgrenze Flst.Nr. 2626/6, Verbindungslinie nach Norden bis zur Hinterkante einer Mauer (= Beginn).



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Oberes Naulott I. Änderung und Erweiterung

im Stadtbezirk Nr.24a und 24 b

SATZUNG

gem. §§ 2-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.S.365).

- 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen.
- 3. Der Beschluß wurde am 04.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§2 Abs.1 BauGB).
- 4. Die Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.01.2001 vom 15.01.2001 bis 26.01.2001 durchgeführt. / lt.Stadtratsbeschluß vom ----- nicht durchgeführt (§3 Abs.1 Satz 2 BauGB).
- 5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 12.01.2001 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 16.02.2001 aufgefordert worden.
- 6. Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 11.04.2001 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§ 3 Abs.2 BauGB).
- 7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 23.04.2001 bis einschließlich 25.05.2001 öffentlich aus (§3 Abs.2 BauGB).

Während der Auslegungszeit ging 1 Anregung ein, über die der Stadtrat am 04.09.2001 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 05.09.2001 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- 8. Das Eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. §3 Abs.3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom --- bis --- durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen -- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am --- entschieden hat, was mit Schreiben vom --- mitgeteilt wurde.
- 9. Der Satzungsbeschluß gem.§10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 04.09.2001.

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.09.2001
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 14.09.2001 unter Hinweis auf §§44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.09.2001
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Neustadt an der Weinstraße, den 10.09.2001
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

